

Mautner Markhof, Georg J. E.

Article Replik

Wirtschaft und Gesellschaft (WuG)

Provided in Cooperation with:

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Suggested Citation: Mautner Markhof, Georg J. E. (1980) : Replik, Wirtschaft und Gesellschaft (WuG), ISSN 0378-5130, Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Wien, Vol. 6, Iss. 1, pp. 114-115

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/332030>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Replik

Ich weiß Ihre Fairneß zu schätzen, Ihre Stellungnahme zusammen mit meinem Schreiben zu veröffentlichen. Ich glaube jedoch nicht, daß durch Ihre Antwort alle Auffassungsgensätze ausgeräumt wurden. Damit Meinung und Gegenmeinung einander ausgewogen gegenüberstehen, ersuche ich Sie, auch den hier vorliegenden Brief zu berücksichtigen.

Mißbrauch

Sie schreiben: „... an keiner Stelle (wurde) behauptet, daß jene Unternehmen, die das Strukturverbesserungsgesetz angewendet haben, gesetzwidriges Verhalten an den Tag gelegt haben.“

Andererseits wird uns aber unterstellt, eine mißbräuchliche Anwendung des Strukturverbesserungsgesetzes vorgenommen zu haben.

Auch diese Behauptung trifft auf uns nicht zu. Ziel der in unserem Bereich durchgeführten Strukturänderungen war *ausschließlich* eine Strukturverbesserung, um den Anforderungen der Zukunft besser gewachsen zu sein.

Steuerminimierung

Sie schreiben: „Wir haben vielmehr versucht zu zeigen, daß das Strukturverbesserungsgesetz ganz offensichtlich nicht nur den Zweck hat, Umwandlungen im Sinne einer Einzel- und/oder gesamtwirtschaftlichen Strukturverbesserung steuerlich zu begünstigen, sondern in der Praxis häufig dem Ziel der Steuerminimierung dient.“ Da unsere Firma im Kapitel IV „Die mißbräuchliche Anwendung des Strukturverbesserungsgesetzes“ zusammen mit dem Satz auf Seite 367 („Was hier möglich ist, soll an zwei Beispielen aus der Praxis in

der Schaubildform gezeigt werden“) angeführt wird, ergibt sich für den Leser der Schluß, daß die Firmen-Gruppe MAUTNER MARKHOF eben zu jenen gehört, die das Strukturverbesserungsgesetz nicht zur Strukturverbesserung, sondern zur Steuerminimierung mißbraucht haben.

Ich wiederhole, daß die in unserem Bereich vorgenommenen Strukturveränderungen vornehmlich der einzel- und gesamtwirtschaftlichen Verbesserung der betreffenden Betriebe gedient haben. Daß wir dabei nicht die teuerste Variante des Steuerzahlens gewählt haben, kann doch nicht als Mißbrauch angeprangert werden. Die Autoren des Artikels vergessen offensichtlich, daß es sich in der Ausgangsstellung um Personengesellschaften handelte, *die überhaupt nicht körperschaftssteuerpflichtig waren.*

Korte GesmbH.

Sie schreiben: „Wir bezweifeln daher nach wie vor, daß es hier (gemeint ist die Korte GesmbH.) vorwiegend um Strukturverbesserung gegangen ist.“

Ihr Zweifel ist unberechtigt. Der Verwaltungsstab eines normalen Unternehmens ist nicht darauf ausgerichtet, Umstrukturierungen durchzuführen; es müssen daher mehrere Maßnahmen quasi nach einem Netzplan gleichzeitig vorbereitet werden. Um diese Arbeiten zu bewältigen, empfehlen uns unsere Berater, vorerst eine Ges. m. b. H. zu gründen, um dann in diese bereits bestehende Kapitalgesellschaft durch Sacheinlage ein Unternehmen einzubringen. Daß man dabei auch noch einen kleinen finanziellen Vorteil hat, weil die Eintragung der Kapitalerhöhung ins Handelsregister billiger kommt als die Gründung der Gesellschaft, sei hier nur am Rande erwähnt. Vermeidbare Kosten und Gebühren zu sparen, gehört aber ebenfalls zu den Aufgaben eines verantwortungsbewußten Unternehmers und sollte ihm nicht nachträglich zum

Vorwurf gemacht oder als Mißbrauch angekreidet werden.

Holding

Sie schreiben: „Der wahre Zweck dieser Transaktion bestand offenbar in der Errichtung eines Konzerns (einer zweistufigen Holding).

Wie bereits erwähnt, waren unsere Unternehmen vor der Umstrukturierung gar keine Kapitalgesellschaften und daher überhaupt nicht körperschaftssteuerpflichtig. Die Steuerzahlungen unserer Unternehmungen können sich daher auf längere Sicht gesehen durch die Umstrukturierung zwar erhöhen, keinesfalls aber vermindern. Diese Steuern als Ausdruck unserer Leistungsfähigkeit zu bezahlen sind wir gerne bereit. Eine zweistufige Holding zu schaffen, bedarf es aber nicht des Strukturverbesserungsgesetzes, sondern ganz einfacher entgeltlicher Transaktionen. Ihre steuerliche Behandlung ist im übrigen im Körperschaftsteuergesetz und nicht im Strukturverbesserungsgesetz verankert.

Zusammenfassung

Ich möchte daher noch einmal ausdrücklich feststellen, daß weder von einem Mißbrauch des Strukturverbesserungsgesetzes die Rede sein kann, noch daß die Umstrukturierung im Hinblick auf eine Steuerminimierung erfolgte. Wie bereits erwähnt, werden sich die Steuerzahlungen unserer Unternehmen auf längere Sicht gesehen, durch die Umstrukturierung erhöhen, keinesfalls aber vermindern.

Ich bin überzeugt, daß Sie mein Befremden über den Artikel verstehen werden. Wie kommt ein Unternehmen dazu, wenn es eine vom Parlament beschlossene Strukturverbesserung nachweisbar zur Strukturverbesserung anwendet, sich den Vor-

wurf gefallen lassen zu müssen, es habe einen Mißbrauch dieses Gesetzes begangen? Wie kann man uns mit der Behauptung konfrontieren, die Umstrukturierung hätte zu einer Steuerminimierung geführt, obwohl dieser Vorwurf – leicht überprüfbar – widerlegt werden kann?

Arbeitnehmersvertreter im Aufsichtsrat

Es ist richtig, daß die Holding (die SIMMERINGER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELBETEILIGUNGS-AG) aufgrund der Gesetzeslage keine Arbeitnehmersvertreter im Aufsichtsrat aufweist. Tatsache ist jedoch, daß sowohl die TH & G MAUTNER MARKHOF als auch die VEREINIGTEN HEFEFABRIKEN MAUTNER MARKHOF UND WOLFRUM durch die Umstrukturierung einen Aufsichtsrat erhalten haben (in den VEREINIGTEN HEFEFABRIKEN erst nach der letzten Stufe), während vorher weder in der einen noch in der anderen Firma ein Aufsichtsrat bestand. Unsere Betriebsräte sind daher in den Aufsichtsräten der „lebenden Betriebe“ vertreten, ganz abgesehen davon, daß seit vielen Jahren – über alle gesetzlichen Vorschriften hinausgehend – regelmäßige Arbeitsgespräche zwischen Geschäftsführung und Betriebsräten stattfinden.

Ich hoffe sehr, daß es mir gelungen ist, die letzten Mißverständnisse auszumerzen und möchte, trotz aller Gegensätze, nicht versäumen, Ihnen für Ihre ausführliche Stellungnahme zu danken und nicht zuletzt für Ihren fairen Vorschlag, auch unsere Meinung zum Abdruck zu bringen. Ich wäre Ihnen, wie eingangs erwähnt, dankbar, falls auch die wesentlichen Ausführungen dieses Briefes bei der Darstellung berücksichtigt werden können.

Georg Mautner Markhof